



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5363.02

PD/P095363
Basel, 28. April 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 27. April 2010

Antrag Lukas Engelberger und Konsorten zur Einreichung einer Standesinitiative für einen neuen Religionsartikel

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 3. Februar 2010 den nachstehenden Antrag Lukas Engelberger und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Um ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben der verschiedenen Religionsgruppen in der Schweiz zu fördern, ist Art. 72 der Bundesverfassung durch einen neuen Religionsartikel zu ersetzen, der das Verhältnis zwischen den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften und dem Staat (unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kantone) umfassender und verbindlicher regeln soll.

Der neue Religionsartikel soll die Religionsfreiheit angemessen ausformulieren und präzisieren, unter anderem auch bezüglich der Errichtung von religiösen Bauten. Er soll die Religionsgemeinschaften aber auch stärker in die Pflicht nehmen, die Grundrechte zu achten und zu wahren, die demokratische und pluralistische Ordnung der Schweiz zu respektieren, Toleranz gegenüber Andersdenkenden walten zu lassen sowie Transparenz über ihre Verhältnisse zu schaffen. Schliesslich soll der neue Religionsartikel Bund und Kantone zur Förderung von interreligiöser Toleranz und zur Bekämpfung von gewaltsamem religiösem Extremismus verpflichten. Dabei ist jegliche Diskriminierung zwischen verschiedenen Religionsgemeinschaften zu vermeiden.

Begründung:

Die Annahme der Volksinitiative "Gegen den Bau von Minaretten" durch Volk und Stände hat für grosses Aufsehen und für Besorgnis gesorgt. Dieser unerwartete und spektakuläre Entscheid deutet darauf hin, dass das Zusammenleben der verschiedenen Religionsgruppen in der Schweiz nicht problemlos funktioniert, und dass in der Bevölkerung diesbezüglich Ängste und Unsicherheiten bestehen.

Gleichzeitig steht das Minarettverbot klarerweise im Gegensatz zur Religionsfreiheit und zum Diskriminierungsverbot – beides Grundpfeiler der Bundesverfassung sowie des einschlägigen Völkerrechts. Es scheint deshalb als geboten, den vorhandenen Bedenken auf eine andere, diskriminierungsfreie Art und Weise entgegenzukommen.

Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, die Bundesverfassung durch einen neuen Religionsartikel im oben beschriebenen Sinne zu ändern. Es soll damit auch ein Beitrag dazu geleistet werden, dass bestehende Probleme offen diskutiert und durch einen neuen Verfassungstext direkt und ohne Diskriminierung angegangen werden können.

Lukas Engelberger, Daniel Stolz, Dominique König-Lüdin, Tobit Schäfer, Patricia von Falkenstein, Peter Bochsler, Balz Herter, Remo Gallacchi, Urs Schweizer, Beat Jans, André Weissen, Helen Schai-Zigerlig, Jürg Stöcklin, Markus Lehmann, Ernst Mutschler, Christine Heuss, Philippe Pierre Macherel, Elisabeth Ackermann, Heinrich Ueberwasser, Oswald Inglin, Atilla Toptas, Bülent Pekerman“

Der Regierungsrat berichtet Ihnen zu diesem Antrag wie folgt:

1. Standesinitiative

1.1 Grundsätzliche Ausführungen

Gemäss Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) steht nebst jedem Ratsmitglied, jeder Fraktion und jeder parlamentarischen Kommission auch jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Die Standesinitiative kann alle Regelungen, die in den Kompetenzbereich der Bundesversammlung fallen – insbesondere eine Gesetzes- oder Verfassungsvorlage – zum Gegenstand haben.

Gemäss § 91 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2006 (KV; SG 111.100) übt der Grosse Rat die den Kantonen von der Bundesverfassung eingeräumten Mitwirkungsrechte aus. In diesem Zusammenhang haben gemäss § 52 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; SG 152.100) jedes Mitglied des Grossen Rates und die ständigen Kommissionen das Recht, die Einreichung einer Standesinitiative zu beantragen.

1.2 Das Anliegen des vorliegenden Antrages

Die Unterzeichnenden des Antrags ersuchen den Regierungsrat im Namen des Kantons Basel-Stadt eine Standesinitiative einzureichen, wonach Art. 72 der Bundesverfassung durch einen neuen Religionsartikel zu ersetzen ist, der insbesondere das Verhältnis zwischen den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften und dem Staat (unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kantone) umfassender und verbindlicher regeln und Bund und Kantone zur Förderung interreligiöser Toleranz verpflichten soll. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit wird als Grundrecht in Art. 15 BV gewährleistet. Weiter werden die Zuständigkeiten zur Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sowie zu den zu treffenden Massnahmen im Rahmen der Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften in Art. 72 BV festgelegt. Das Begehren der Antragstellenden kann somit grundsätzlich Gegenstand einer Standesinitiative sein, auf die Einzelheiten ist bei der nachfolgenden inhaltlichen Beurteilung der Standesinitiative einzugehen.

Im Hinblick auf die Prüfung, ob und inwiefern dem Grossen Rat beantragt werden soll, dem Antrag Lukas Engelberger und Konsorten Folge zu leisten, ist nun in einem ersten Schritt die geltende Rechtslage darzustellen. Sodann sollen die zum Thema "neuer Religionsartikel" geführten Diskussionen kurz dargelegt werden. Es folgt eine inhaltliche Beurteilung des vor-

liegenden Antrages und schliesslich wird die Haltung des Regierungsrates zusammengefasst.

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen zum Thema Religion finden sich insbesondere in der Bundesverfassung, in den Kantonsverfassungen sowie in internationalen Abkommen.

2.1 Bund

Art. 15 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 befasst sich mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit und lautet wie folgt:

¹ *Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.*

² *Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.*

³ *Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.*

⁴ *Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.*

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit schützt das Recht, eine religiöse Überzeugung zu haben, zu äussern, zu verbreiten oder zu praktizieren oder gemäss einer religiösen Überzeugung zu handeln. Dem Einzelnen wird garantiert, sein Verhältnis zur Religion oder einer Weltanschauung in der Bildung einer Überzeugung bis zum Bekennen, allein oder in der Gemeinschaft, frei von jeglichem Rechtsnachteil gestalten zu können. Eingeschränkt wird die Glaubens- und Gewissensfreiheit einzig insofern, als deren Ausübung die Grundrechte anderer Personen tangiert. Sie ist aber nicht nur subjektives Individualrecht, sondern auch eine objektivrechtliche Norm, an der sich die Staatstätigkeit zu orientieren hat. So hat sich der Staat in seinem Handeln jeder konfessionellen oder religiösen Erwägung zu enthalten, welche die Freiheit der Rechtsunterworfenen gefährden könnte. Die Verpflichtung des Staates auf religiöse Neutralität gilt allerdings nicht absolut. Namentlich können die Kantone einzelne Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennen und sie insoweit in der Wahrnehmung religiöser Tätigkeiten unterstützen. Im Übrigen ergibt sich aus der Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Pflicht des Staates, alle religiösen Bekenntnisse gleich zu behandeln.

Eine weitere verfassungsrechtliche Grundlage findet sich in Art. 72 BV, der mit dem Titel "Kirche und Staat" überschrieben ist. Dieser Artikel ist systematisch im Kapitel "Zuständigkeiten" unter dem 3. Abschnitt "Bildung, Forschung und Kultur" eingeordnet. Gemäss Art. 72 Abs. 1 BV sind für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat die Kantone zuständig. Umfasst wird davon insbesondere die Kompetenz, die rechtliche Stellung der Religionsgemeinschaften zu bestimmen. Da sich die Zuständigkeit der Kantone bereits aus der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung der Art. 3 und 42 Abs. 1 BV ergibt, hat diese Bestimmung bloss deklaratorischen Charakter. In der Ausgestaltung der Verhältnisse zu den

Religionsgemeinschaften sind die Kantone zudem an die Vorgaben der Bundesverfassung gebunden, welche sich aus den Grundsätzen rechtsstaatlichen Handelns (Art. 5 BV), der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) sowie dem Rechtsgleichheitsgebot und dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 BV) ergeben.

Art. 72 Abs. 2 BV bestimmt, dass Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen können zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften. Dabei ist umstritten, ob und inwiefern diese Bestimmung dem Bund eine neue Kompetenz verschafft. Sie ist insbesondere im Zusammenhang mit Art. 57 BV (Sicherheit) zu sehen. Die Kompetenz zum Erlass von polizeilichen Massnahmen bei inneren Unruhen aufgrund religiöser Streitigkeiten liegt aber primär bei den Kantonen. Der Bund ist einzig subsidiär verpflichtet, polizeiliche Massnahmen anzuordnen, sofern diese notwendig erscheinen.

Das Schweizer Volk hat in der Volksabstimmung vom 10. Juni 2001 den so genannten Bistumsartikel (früherer Art. 72 Abs. 3 BV) gestrichen. Durch die Abstimmung vom 29. November 2009 über die Volksinitiative "Gegen den Bau von Minaretten" wurde neu folgender Art. 72 Abs. 3 BV eingefügt: „Der Bau von Minaretten ist verboten.“

Ausserhalb der Bundesverfassung wird gemäss Art. 261 des Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 die Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit bestraft. Strafrechtlich sanktioniert wird gemäss Art. 261^{bis} StGB überdies die Diskriminierung wegen der Religion unter Privaten.

2.2 Kantone

Das Grundrecht der religiösen Überzeugung und Entfaltung wird von allen Kantonsverfassungen gewährleistet, wobei diese Garantien nicht über Art. 15 BV hinausreichen. In Basel-Stadt ist diesbezüglich § 11 Abs. 1 lit. k KV einschlägig.

Aus der Bundesverfassung folgt, dass die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat Sache der Kantone ist. Folglich enthalten die Kantonsverfassungen Bestimmungen über die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Anerkennung von Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie über die rechtliche Stellung von weiteren Religionsgemeinschaften. Die entsprechenden Bestimmungen für den Kanton Basel-Stadt finden sich in den §§ 126 ff. KV. Gemäss § 126 Abs. 1 KV sind die Evangelisch-reformierte Kirche, die Römisch-Katholische Kirche, die Christkatholische Kirche und die Israelitische Gemeinde vom Kanton öffentlich-rechtlich anerkannt. § 127 KV statuiert, dass die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften ihre Verhältnisse selbständig ordnen. Dazu geben sie sich eine Verfassung, deren Erlass und Änderung der Zustimmung einer Mehrheit ihrer stimmenden Mitglieder und der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Der Regierungsrat erteilt die Genehmigung, wenn weder Bundesrecht noch kantonales Recht entgegenstehen.

2.3 Internationale Ebene

Auf internationaler Ebene gewährleistet Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und Art. 14 EMRK verbietet die Diskriminierung wegen der Religion. Zudem ist zudem der UNO-Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (UNO-Pakt II), welcher in Art. 2 das Diskriminierungsverbot, in Art. 18 die Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie in Art. 27 der Schutz von ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten enthält.

3. Überblick über die Diskussionen zu einem neuen Religionsartikel

3.1 Auf Bundesebene

Gegenwärtig gibt es auf Bundesebene kein konkretes Projekt für die Schaffung eines Religionsartikels. Allerdings reichte Nationalrätin Kathrin Amacker-Amann am 17. März 2010 ein Postulat ein, welches den Bundesrat beauftragt, die Aufnahme eines neuen Religionsartikels in der Bundesverfassung zu prüfen. Der eingereichte Text ist deckungsgleich mit dem vorliegenden Antrag. Das Postulat wurde bis zum jetzigen Zeitpunkt im Plenum nicht behandelt. Nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz wird der Bundesrat in den kommenden Wochen dazu Stellung nehmen.

Auf Bundesebene wurden Diskussionen über die Aufnahme eines Religionsartikels in die Verfassung bereits im Rahmen der Arbeiten zur Aufhebung des Bistumsartikels vor circa zehn Jahren geführt. Entsprechende Anstösse und Vorschläge erfolgten damals vor allem durch den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK). Der Bundesrat und die zuständigen parlamentarischen Organe verzichteten in der Folge aber darauf, die Vorlage zur Abschaffung des Bistumsartikels mit der Vorlage eines Religionsartikels zu verbinden.

Seitens des Bundesrates ist zudem vorgesehen, den seit 2006 gepflegten regelmässigen Dialog mit dem Schweizerischen Rat der Religionen (SCR) fortzuführen. Ein Thema ist dabei auch ein möglicher Religionsartikel.

3.2 In den Kantonen

Auf kantonaler Ebene ist darauf hinzuweisen, dass im Landrat des Kantons Basel-Landschaft am 28. Januar 2010 ein gleich lautender Vorstoss zur Einreichung einer Standesinitiative für einen neuen Religionsartikel eingereicht wurde. Das Geschäft ist im Parlament noch hängig.

3.3 Weitere Bestrebungen

Insbesondere kirchliche Kreise haben sich wiederholt mit dem Anliegen der Schaffung eines neuen Religionsartikels befasst. Im Jahr 2003 legte eine vom SEK eingesetzte Experten-Gruppe einen Bericht zur Aufnahme eines „Religionsartikels“ im Sinne einer allgemeinen Bestimmung über das Verhältnis des Bundes zu Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften vor und unterbreitete konkrete Vorschläge. Postuliert wurde einerseits ein kirchliches Selbstbestimmungsrecht. Andererseits wurde vorgeschlagen, die rechtliche Anerkennung von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften bei den Kantonen zu belassen, darüber hinaus aber eine allgemein gehaltene Rechtsgrundlage für die Beziehungen des Bundes zu religiösen Gemeinschaften zu schaffen. Auch später wurden im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (AGCK) Gespräche mit Bundesbehörden zum Thema Religionsartikel geführt, die auch heute weiter gehen.

Die Evangelische Volkspartei (EVP) Schweiz hat gemäss Medienmitteilung vom 23. November 2009 die Ausarbeitung einer Volksinitiative zur Konkretisierung der in der Bundesverfassung statuierten Glaubens- und Gewissensfreiheit beschlossen, wobei die christliche Prägung der schweizerischen Kultur und Gesellschaft sowie die Garantie der freien Wahl, Ausübung, Kommunikation und Wechsel der Religion festgehalten werden sollen. Eine Arbeitsgruppe werde nun den konkreten Wortlaut erarbeiten und das weitere Vorgehen festlegen.

Nach der Abstimmung über die Volksinitiative "Gegen den Bau von Minaretten" legten die Rechtsprofessoren Jörg Paul Müller und Daniel Thürer im Dezember 2009 einen Vorschlag für eine neue Bestimmung vor, welcher das friedliche Zusammenleben der Religionsgemeinschaften und die gegenseitige Toleranz in den Mittelpunkt stellt. Art. 72 Abs. 3 BV solle gestrichen und Art. 15 BV mit folgendem Abs. 5 ergänzt werden:

"Die Religionsgemeinschaften nehmen in ihrer Darstellung im öffentlichen Raum, etwa mit Gebäuden, Aufrufen, Kleidervorschriften für ihre Mitglieder oder Symbolen, auf einander und auf das Empfinden und das Wohl der übrigen Bevölkerung Rücksicht.

Sie vermeiden ein bedrängendes Auftreten und tragen zu einem von Toleranz getragenen Zusammenleben bei. Sie fügen sich in ihrem Wirken in die Anforderungen einer demokratischen Gesellschaft ein und respektieren die Menschenrechte aller."

Dieses Vorhaben wird vom Club Helvétique unterstützt. Er arbeitet an einem Bündnis mit anderen Kräften und will sich zu diesem Zweck im Frühjahr 2010 an einem Forum für Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaat beteiligen.

4. Haltung des Regierungsrates

4.1 Grundsätzliche Überlegungen

Der Umgang mit den zum Ausdruck gebrachten Lebensformen und -äusserungen im Zusammenhang mit religiösen Themen erscheint zunehmend polarisiert. Insbesondere aufgrund des Resultats der Volksabstimmung "Gegen den Bau von Minaretten" vom 29. November 2009 ist davon auszugehen, dass in weiten Bevölkerungskreisen Unsicherheiten und Ängste im Umgang mit Zugewanderten vorhanden sind, vor allem, wenn sie anderen Religionsgemeinschaften angehören. So hat eine Umfrage von *Demoscope* beispielsweise ergeben, dass die Initiative angenommen wurde, weil zu viele Abstimmende den Eindruck hatten, die Besorgnis über die fremde Religion Islam würde von den Parteien missachtet. Diesen Befürchtungen gilt es Rechnung zu tragen. Ihnen ist angemessen und mit geeigneten Mitteln zu begegnen.

Europa hat zwar mehrheitlich eine christliche Geschichte und Prägung, doch bezeichnet sich ein Grossteil der Bevölkerung als konfessionslos respektive ist aus einer Landeskirche ausgetreten. Im Kanton Basel-Stadt sind dies gemäss Angaben des statistischen Amtes per Ende 2009 42,9% (81'575 Personen) aller Einwohnerinnen und Einwohner. 19,5% gehören einer protestantischen Kirche und 16,7% der römisch-katholischen Kirche an. 9,7% (18'391 Personen) bezeichnen sich als muslimisch, wobei nur eine kleine Minderheit in einem Moscheeverein organisiert ist. Es ist wichtig, dass sich das Staatswesen im Zuge der zunehmend heterogenen Gesellschaftszusammensetzung mit Fragen des respektvollen, friedlichen und gemeinschaftlichen Zusammenlebens beschäftigt. Aus diesem Grund erscheinen integrative, sensibilisierende und antidiskriminierende Massnahmen bzw. die Anhandnahme entsprechender Programme angezeigt. Mit der Polarisierung in der Diskussion religiöser Themen gewinnt zudem auch der grundrechtliche Schutz der Religion an Bedeutung.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses vom 29. November 2009 stockt die gut begonnene Integrations- und interreligiöse Arbeit. Vermehrt wird wieder in Kategorien gedacht. Unzulässig ist dabei, Probleme in der Umsetzung der Geschlechtergleichstellung, der allgemeinen Schulpflicht, der Grundwerte überhaupt, nur einer Religion – dem Islam – anzulasten. Das Gebot der Gleichbehandlung darf nicht einseitig angewendet bzw. ausser Kraft gesetzt werden. Schwierigkeiten im sozialen Zusammenleben gibt es vor allem dort, wo Strenggläubige nach orthodoxen Richtlinien leben möchten und dadurch staatliche Strukturen und Vorgaben in Frage stellen. Diese Minderheiten, die vom Staat Sonderbehandlungen fordern, sind an die verfassungsmässig garantierten Rechte und ihre Pflicht zu religiöser Toleranz zu erinnern. Es sind aber gleichzeitig Massnahmen zu ergreifen, dass diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden bzw. sich selbst ausschliessen. Ihre gesellschaftliche Marginalisierung fördert Neo-Traditionalisierungen in Form des Rückzugs in eine intolerante Religionsausübung und enge Familienstrukturen und Geschlechterverhältnisse. Deshalb sind gesamtgesellschaftliche Integrationsbemühungen von zentraler Bedeutung, die von der breiten Bevölkerung mitgetragen werden müssen. Gleichzeitig bedarf es vermehrt interreligiöser Dialoge und zwar auf verschiedenen Ebenen und durch verschiedene Akteure, wobei auch dies nicht einseitig geschehen darf. Durch solche Aktivitäten dürfen religionsablehnende Personen

aber nicht diskriminiert werden. Religion muss zudem vorwiegend eine private Angelegenheit bleiben. Das komplexe Thema ist deshalb mit grosser Sensibilität anzugehen. Ängsten muss auf sachlicher Ebene durch präzise Darlegung der Fakten und durch breite gesamtgesellschaftliche Diskussionsprozesse begegnet werden. Nur so können sinnvolle und geeignete Massnahmen ergriffen werden, damit es auch in einer multireligiösen Einwanderungsgesellschaft allen Einwohnerinnen und Einwohnern – ob alteingesessen oder zugewandert – möglich ist, friedlich und respektvoll miteinander zu leben. Die Bedürfnisse nach verlässlichen Grundwerten, nach Beheimatung und einer stabilen Identitätsbildung müssen in einer sich wandelnden Gesellschaft immer wieder breit und offen diskutiert werden.

4.2 Zustimmung zum Antrag Lukas Engelberger und Konsorten

Die vorstehende Übersicht insbesondere über die jüngsten Diskussionen zu einem neuen Religionsartikel zeigt, dass verschiedene Bestrebungen zur Abfassung eines Religionsartikels im Gange sind, welche sich aber noch nicht weiter konkretisiert haben. Zudem fallen die dabei jeweils gewählten Ansatzpunkte und Inhalte sehr unterschiedlich aus.

Der vorliegende Antrag bezweckt, einen Beitrag dazu zu leisten, dass "...bestehende Probleme offen diskutiert und durch einen neuen Verfassungstext direkt und ohne Diskriminierung angegangen werden können". Verfolgt werden drei verschiedene Stossrichtungen: eine Neuumschreibung der Religionsfreiheit, die Verpflichtung von Religionsgemeinschaften zur Wahrnehmung gesamtgesellschaftlicher Verantwortung sowie die Verpflichtung von Bund und Kantonen, eine aktivere Rolle bei der Förderung von interreligiöser Toleranz sowie bei der Bekämpfung von religiösem Extremismus einzunehmen.

Auch dem Regierungsrat erscheint es wichtig, dass im Zusammenhang mit den seitens der Antragstellenden angesprochenen Themenbereichen der gesellschaftliche Diskussionsprozess angeregt und gefördert wird. Deshalb unterstützt er den Antrag Engelberger und Konsorten. Er möchte es aber nicht unterlassen darauf hinzuweisen, dass es möglicherweise angebracht gewesen wäre, auf den expliziten Hinweis, wonach der Religionsartikel den heutigen Art. 72 BV ersetzen soll, zu verzichten. Die von den Antragsstellenden verlangte Neuumschreibung der Religionsfreiheit beispielsweise könnte nämlich durchaus auch im Rahmen der in Art. 15 BV normierten Glaubens- und Gewissensfreiheit erfolgen.

Schliesslich ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Begründung der Standesinitiative keine rechtliche Würdigung der vom Volk am 29. November 2009 angenommenen Anti-Minarett-Bestimmung enthalten, sondern den Fokus auf die dadurch ausgelösten Unsicherheiten und Ängste richten sollte.

5. Antrag

Dem Grossen Rat wird die folgende Beschlussfassung beantragt:

1. Der vorgelegte Entwurf zu einem Beschluss des Grossen Rates zur Einreichung einer Standesinitiative für einen neuen Religionsartikel wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird mit der Einreichung der Standesinitiative beauftragt.
3. Der Antrag Lukas Engelberger und Konsorten zur Einreichung einer Standesinitiative für einen neuen Religionsartikel wird als erledigt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage:

Entwurf eines Schreibens an die Bundesversammlung



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Generalsekretariat der
Bundesversammlung
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Basel,

Regierungsratsbeschluss vom
Grossratsbeschluss vom

Standesinitiative für einen neuen Religionsartikel

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat an seiner Sitzung vom XX.XX.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kanton Basel-Stadt reicht, gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, folgende Standesinitiative ein:

Um ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben der verschiedenen Religionsgruppen in der Schweiz zu fördern, ist Art. 72 der Bundesverfassung durch einen neuen Religionsartikel zu ersetzen, der das Verhältnis zwischen den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften und dem Staat (unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kantone) umfassender und verbindlicher regeln soll.

Der neue Religionsartikel soll die Religionsfreiheit angemessen ausformulieren und präzisieren, unter anderem auch bezüglich der Errichtung von religiösen Bauten. Er soll die Religionsgemeinschaften aber auch stärker in die Pflicht nehmen, die Grundrechte zu achten und zu wahren, die demokratische und pluralistische Ordnung der Schweiz zu respektieren, Toleranz gegenüber Andersdenkenden walten zu lassen sowie Transparenz über ihre Verhältnisse zu schaffen. Schliesslich soll der neue Religionsartikel Bund und Kantone zur Förderung von interreligiöser Toleranz und zur Bekämpfung von gewaltsamem religiösem Extremismus verpflichten. Dabei ist jegliche Diskriminierung zwischen verschiedenen Religionsgemeinschaften zu vermeiden.“

Begründung:

Die Annahme der Volksinitiative "Gegen den Bau von Minaretten" durch Volk und Stände hat für grosses Aufsehen und für Besorgnis gesorgt. Dieser Entscheid deutet darauf hin, dass das Zusammenleben der verschiedenen Religionsgruppen in der Schweiz nicht problemlos funktioniert, und dass in der Bevölkerung diesbezüglich Ängste und Unsicherheiten bestehen.

Gesamtgesellschaftliche Integrationsbemühungen sowie Dialoge über Religion und Weltanschauung erscheinen deshalb von zentraler Bedeutung. Die Bedürfnisse nach verlässlichen Grundwerten, nach Beheimatung und einer stabilen Identitätsbildung müssen in einer sich wandelnden Gesellschaft immer wieder breit und offen diskutiert werden. Es scheint deshalb als geboten, den vorhandenen Bedenken auf eine diskriminierungsfreie Art und Weise zu begegnen.

Es ist wichtig, dass sich das Staatswesen im Zuge der zunehmend heterogenen Gesellschaftszusammensetzung mit Fragen des respektvollen, friedlichen und gemeinschaftlichen Zusammenlebens beschäftigt. Aus diesem Grund erscheinen integrative, sensibilisierende und antidiskriminierende Massnahmen bzw. die Anhandnahme entsprechender Programme angezeigt. Mit der Polarisierung in der Diskussion religiöser Themen gewinnt zudem der grundrechtliche Schutz der Religion an Bedeutung.

Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, die Bundesverfassung durch einen neuen Religionsartikel im oben beschriebenen Sinne zu ergänzen. Mit der solcherart angeregten Anpassung der Bundesverfassung werden drei Stossrichtungen verfolgt: eine Neuumschreibung der Religionsfreiheit, die Verpflichtung von Religionsgemeinschaften zur Wahrnehmung gesamtgesellschaftlicher Verantwortung sowie die Verpflichtung von Bund und Kantonen, eine aktivere Rolle bei der Förderung von interreligiöser Toleranz sowie bei der Bekämpfung von religiösem Extremismus einzunehmen.

Es soll damit auch ein Beitrag dazu geleistet werden, dass bestehende Probleme offen diskutiert und durch einen neuen Verfassungstext direkt und ohne Diskriminierung angegangen werden können."

Wir danken Ihnen für die Entgegennahme der Standesinitiative bereits jetzt bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin